

Stadt Bielefeld – 600 - D-33597 Bielefeld



Bauamt

Technisches Rathaus
August-Bebel-Str. 92

Auskunft gibt Ihnen:

Herr Kittner
Erdgeschoss
Flur D, Raum 056
Telefon (05 21) 51 - 3225
Telefax (05 21) 51 - 6227

Allgemeine Sprechzeiten siehe unten.

E-Mail
frank.kittner@bielefeld.de

bauamt@bielefeld.de
Internet
<http://www.bielefeld.de>

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen / Aktenzeichen
16-01728

Bielefeld
23.09.2016

Baugenehmigung

Baugrundstück:
33689 Bielefeld

Fuggerstraße 19

Gemarkung:
Sennestadt

Flur: Flurstück(e):
13 890, 982, 1040

Bauvorhaben:

**Errichtung eines gewerblichen Gebäudes;
Neubau eines Paket-Umschlaggebäudes mit Büro- und Sozialflächen,
Pfortner-, Garagen- und Sprinklergebäude**



Lieferanschrift

Stadt Bielefeld
Bauamt
August-Bebel-Str. 92
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift

Stadt Bielefeld
600
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sehr geehrte [REDACTED],

nach den beiliegenden Bauvorlagen und den darin eingetragenen Prüfungsvermerken, sowie unter den nachstehenden Bedingungen, Auflagen oder Hinweisen und der in der Anlage: "Allgemeine Hinweise und Ordnungswidrigkeiten" aufgeführten Bestimmungen, wird unbeschadet privater Rechte Dritter gemäß der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und den hierzu ergangenen Vorschriften die **Baugenehmigung** nach § 33 Abs. 1 BauGB für das o.g. Bauvorhaben **erteilt**.

Bedingungen:

1. Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Stöber Ingenieure, Paderborn, Auftragsnummer 16178 vom 03.06.2016, ist Bestandteil der Baugenehmigung. Aus diesem Konzept hervorgehende brandschutztechnische Anforderungen sind umzusetzen.

Sprechzeiten

Bauberatung:
August-Bebel-Str.92
Erdgeschoss, Raum 41

Montag-Mittwoch	08.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 14.00 Uhr

Bauamt:
Donnerstag 08.30 - 18.00 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX

Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669

2. Das Schallschutzgutachten der FIRU GFI - Gesellschaft für Immissionsschutz mbH, Kaiserslautern, Bericht - Nr. P 16 – 038/5 vom 20.09.2016 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Mit Aufnahme der Nutzung ist zu gewährleisten, dass die Lärmwerte nach dem Gutachten Nr. P 16 - 038/5 vom 20.09.2016 eingehalten werden.
3. Der Bericht zur Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgruppe IVV, Aachen, vom 31.05.2016 ist Bestandteil der Baugenehmigung.
4. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag „Schutzeinrichtung für Amphibien“ der weluga umweltplanung Weber Ludwig Garlhoff & Partner, Bochum, vom 31.08.2016 ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Nebenbestimmungen:

N118

Der Bauschein enthält die Zustimmung des Grundstücksanschlusses der Abwasseranlage (vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze) nach §§ 19 und 17 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 (Nebenbestimmungen s. Anlage).

N131

Der Statische Prüfbericht ist vor Baubeginn dem Bauamt der Stadt Bielefeld vorzulegen (§ 15 BauO NRW).

N160.2n

Bautechnische Nachweise (§ 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW - große Sonderbauten):

Spätestens bei Baubeginn sind die Nachweise nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) einzureichen:

Diese Nachweise müssen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein.

N160.2

Spätestens bei Baubeginn sind die Sachverständigen zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind (§ 68 (2) BauO NRW).

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die entsprechenden Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie die Durchführung der o.g. Kontrollen bestätigen. Bauzustandsbesichtigungen finden bzgl. dieser Fachgebiete insoweit nicht statt (§82 (4) BauO NRW).

N160.6

Der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen des Gebäudes ist nach Errichtung des Schnurgerüsts vorzulegen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW).

N160.9

Spätestens bei Baubeginn ist der Fachbauleiter Brandschutz zu benennen, welcher für die ordnungsgemäße Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes, des Sachverständigenbüros Stöber Ingenieure, Paderborn, Auftragsnummer 15178, vom 29.09.2015 auf der Baustelle verantwortlich ist (§ 54 (2) i.V.m. § 59 a (3) BauO NRW).

N241

Soweit in einem Zulassungsbescheid nichts anderes gesagt ist, sind kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten "ASR A1.6 - Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände" und "ASR A1.7 - Türen und Tore" der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Nöldnerstraße 40-42, 10317 Berlin, auszuführen, zu prüfen und zu betreiben. Die Technischen Regeln sind zu beziehen über die DVG - Deutsche Vertriebsgesellschaft für Publikationen und Filme mbH, Birkenmaarstraße 8, 53340 Meckenheim, Telefon: 02225 926-125, Telefax: 02225 926-111 oder als Download im Internet unter <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR.html>

Die Fenster, Türen und Tore müssen vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und danach mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen geprüft werden.

Zur Bauzustandsbesichtigung (abschließenden Fertigstellung) ist eine Bescheinigung des Unternehmers vorzulegen, in der die Einhaltung der Richtlinien bestätigt wird. Außerdem ist eine Bescheinigung des Unternehmers oder eines Sachkundigen über die erstmalige Prüfung vorzulegen. Der Unternehmer oder Sachkundige hat über die wiederkehrenden Prüfungen Bescheinigungen auszustellen, die der Betreiber der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen hat (§ 54 BauO NRW).

N266n_Ne

Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 BauO NRW) ist die Unternehmererklärung über die Technische Gebäudeausrüstung (TGA) i. S. des § 26a Abs.1 EnEV i. d. F. vom 18.11.2013 vorzulegen (§ 2 Abs.4 S.2 EnEV-UVO i. d. F. vom 14.11.2012).

N360

Für die innenliegenden WC- und Baderäume ist eine wirksame Entlüftung vorzusehen, z. B. eine Lüftungsanlage entsprechend DIN 18017 Teil 1 vom Februar 1987 "Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster - Einzelschachtanlagen ohne Ventilatoren -" oder "Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster mit Ventilatoren" entsprechend DIN 18017 Teil 3 vom September 2009. Wird eine Entlüftungsanlage mit Ventilatoren eingebaut, ist eine Fachunternehmerbescheinigung über die Wirksamkeit derselben bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen (§ 54 Abs. 2 Nr. 9, 17 BauO NRW).

N372

Nach § 51 BauO NRW sind für das Bauvorhaben insgesamt **76** Stellplätze für Kraftfahrzeuge einschließlich Zu- und Abfahrten erforderlich. Die erforderlichen Stellplätze sind in den Bauantragsunterlagen nachgewiesen.

Ein Einstellplatz muss mindestens 5 m lang sein.

Seine Breite muss mind. betragen:

1. 2,30 m, wenn keine Längsseite,
2. 2,40 m, wenn eine Längsseite und
3. 2,50 m, wenn beide Längsseiten des Einstellplatzes einen Abstand von weniger als 0,10 m zu begrenzenden Wänden, Stützen sowie anderen Bauteilen oder Einrichtungen aufweist;
4. 3,50 m, wenn der Einstellplatz für Behinderte bestimmt ist.

Die dafür ausgewiesenen Flächen dürfen nicht für andere Zwecke benutzt werden. Der Bedarf ist durch Festsetzung in den Bauvorlagen nachgewiesen (§ 122 Abs. 1 SBauVO, Teil 5).

NI 1: Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

1. Da zweimal am Tag dort bis zu 120 Kleintransporter hinein und auch wieder heraus fahren, ist durch einen Sachverständigen innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme nachzuweisen, dass bei den Verkehrsspitzen nicht mehr als 100ppm Kohlenmonoxid als Schadstoffkonzentration im Bereich der Arbeitsplätze auf allen drei Ebenen erreicht werden. Die Messungen sind über ein Monat durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine Anforderung im Sinne der SBauVO § 131 (3) (§ 54 BauO NRW).
2. Für die dortige Brandmeldeanlage ist ein Brandmeldeanlagenkonzept mit Brandmeldeanlagensteuerungsmatrix zu erstellen und der Brandschutzdienststelle (z. H. Herrn Thies) zur Prüfung vorzulegen (§ 54 BauO NRW).

NI 2: Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Auflagen:

1. Während der Nachtzeit 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist die Abfertigung von LKW ausschließlich über die Ladezonen „LKW 1“ (Nordfassade), „LKW 2“ (Innenhof) sowie „LKW 4“ (Ostfassade) zulässig (§ 22 (1) BImSchG).
2. Während der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sind während der lautesten Nachtstunde maximal 10 LKW An- und Abfahrten zulässig (§ 22 (1) BImSchG).
3. Während der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sind während der lautesten Nachtstunde maximal 22 Umbrückvorgänge (s. Seite 8, Punkt 2.1.2 des Schallschutzgutachtens Nr. P16 – 038/5 v. 20.09.2016) zulässig (§ 22 (1) BImSchG).
4. Auf dem Gebäudedach oder an Außenwänden installierte ablufftechnische Anlagen sind schalltechnisch so auszulegen, dass folgende Schall-Leistungspegel nicht überschritten werden: RLT-Anlage: Schall-Leistungspegel LWA ≤ 80 dB(A)

Die Realisierung der schallschutztechnisch erforderlichen Maßnahmen an der Haustechnikanlage ist dem Baufortschritt entsprechend nach Installation und vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Über diese Nachweisführung sind schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen.

Eine Ausfertigung dieser Aufzeichnungen ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld auf Anforderung zu übersenden.

Es ist sicherzustellen, dass keine Aggregate mit besonderen tieffrequenten Anteilen, oder tonhaltigen Anteilen verbaut werden (§ 22 Absatz 1 BImSchG).

5. Der von der Baugenehmigung erfasste Betrieb ist schalltechnisch so zu errichten und darf nur so genutzt werden, dass der Beurteilungspegel der Anlagengeräusche folgende Immissionswerte, gemessen jeweils 0,5 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der nachstehend genannten relevanten Immissionsorte nicht überschreitet:

Immissionsort	Zulässiger Teilbeurteilungspegel in dB(A)	
	Tag	Nacht
Verler Straße 58	54	39
Isarweg 28	49	34

Kampstraße 136	54	39
----------------	----	----

Der Teilbeurteilungspegel wird mit 6 dB(A) unter dem Richtwert angesetzt, damit die Geräuscheinwirkungen der Anlage als nicht relevant i. S. d. TA Lärm gelten. Für die Gebäude östlich der Verler Straße wird ein Zwischenwert in Höhe der Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete zu Grunde gelegt (§ 22 Absatz 1 BImSchG).

6. Im Anschluss an die Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung kann die Baugenehmigungsbehörde jederzeit verlangen, dass die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte durch eine messtechnische Untersuchung einer gemäß § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz benannten Stelle nachgewiesen wird (§ 22 Absatz 1 BImSchG)

NI 3: Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Allg. Anforderungen

1. Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen sind, muss ein gegenüber dem verwendeten Medium beständiger beschichteter Auffangraum vorhanden sein.
2. Zusätzlich ist für ein Rückhaltevermögen für das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten zu sorgen, das bei Reparatur-, Service- oder Montagetätigkeiten aus den Maschinen auslaufen kann.
3. Als Rückhaltevolumen für die o.a. Anlagen muss das Volumen zurückgehalten werden können, dass bei Betriebsstörungen max. freigesetzt werden kann. Das Rückhaltvermögen ist ausreichend, wenn die Rückhalteeinrichtung so bemessen ist, dass sie die austretende Menge an wassergefährdenden Stoffen vom Entstehen der Leckage bis zu ihrer Beseitigung aufnehmen kann.
4. Einsehbare Dichtflächen sind an ihrer Oberfläche auf Kontamination und Schäden z. B. durch Risse, mechanische Beanspruchung oder chemische Angriffe zu überprüfen. Das gilt insbesondere für Fugenausführungen, Schweißnähte und andere Übergänge zwischen verschiedenen Bauteilen.
5. Es ist Vorsorge zu treffen (z.B. durch Bereitstellen von Bindemitteln), dass ausgelaufene Flüssigkeit vom Boden sofort aufgenommen und schadlos beseitigt werden kann. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass ausgetretene Stoffe ordnungsgemäß entsorgt werden. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten. Betriebsbedingt auftretende
6. Für die Umschlagbereiche (Umladen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen in Behältern oder Verpackungen z. B. vom Lkw auf Gabelstapler) ist sicherzustellen, dass im Schadensfall auslaufende Flüssigkeit auf einer flüssigkeitsdichten Bodenbefestigung zurückgehalten und umgehend schadlos beseitigt werden kann. Regeneinläufe sind für den Umschlagzeitraum entsprechend flüssigkeitsdicht zu sichern.

Werkstatt

1. Alle Flächen, über denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind als flüssigkeitsdichte Bodenfläche auszubilden, so dass ggf. austretende wassergefährdende Stoffe (Öle, Frostschutz, Brems – und Kühlflüssigkeit etc.) sicher zurückgehalten werden (z.B. ge-

eignete Fliesen mit Zementverfugung auf flüssigkeitsdichtem Beton, Hartstoffestrich auf flüssigkeitsdichtem Beton). (§ 3 Abs. 2 VAWS-NRW)

Nachweise zum Bodenaufbau (Dicke, Qualität) sind dem Umweltamt 360.34 spätestens bis zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung vorzulegen.

2. Bodenvertiefungen, Verdunstungsrinnen oder –schächte, in denen sich ggf. wassergefährdende Stoffe sammeln, sind so zu gestalten, dass diese Stoffe sicher zurück gehalten werden (Dichtheit), eine regelmäßige Kontrolle der Rinnen u.ä. sowie eine einfache Aufnahme und Entsorgung der wassergefährdenden Stoffen möglich ist.

Nachweise zum Bodenaufbau in den entsprechenden Bereichen sind dem Umweltamt 360.34 bis zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung vorzulegen

Abfüllplatz für Altöl/ Frischöl

Sofern es sich bei der Frisch – und Altöllagerung nicht um Austauschbehälter handelt, hat das Befüllen bzw. Entleeren der Behälter auf einer geeigneten Abfüllfläche statt zu finden.

1. Die Betankungsfläche (Standplatz des Saug-/ Tankwagens, Anschlußstutzen, Schlauchführungslinie zzgl. Sicherheitsbereich) ist als **nachweislich** flüssigkeitsdichte Fläche zu erstellen. (§ 3 Abs.2, § 4 VAWS-NRW). Auf das maßgebliche Arbeitsblatt DWA-A 786 (Ausführung von Dichtflächen) wird hingewiesen.

Die Nachweise über die Eignung des Abfüllplatzes bzw. die bauaufsichtliche Zulassung des DIBt für die eingesetzten Materialien (Kunststoff-Dichtungsbahn mit Zulassung unter geeigneten Klinkern mit Epoxidharzverfugung) oder gleichwertige Nachweise sind dem Umweltamt 360.34 bis zum Baubeginn vorzulegen.

2. Der Abfüllplatz ist so zu gestalten, dass die Menge an Öl zurückgehalten werden kann, die bei Betriebsstörungen maximal freigesetzt wird (z.B. Inhalt des Saugschlauches bei Sicherung des Fahrzeuges gegen Aushebern, Aushebern des Lagerbehälters). (§ 3 Abs.2 VAWS-NRW, TRWS A-785)
3. Es ist eine aussagekräftige Betriebsanweisung zur Betankung/ Altölentsorgung einschließlich Plan mit Darstellung des Standplatzes des Tankwagens gut sichtbar im Bereich des Abfüllplatzes anzubringen. (§3 Abs. 4 VAWS-NRW)

Sprinkleranlage

s. allg. Anforderungen

Hinweise

Lageranlagen > 1 m³ einschließlich zugehöriger Einrichtungen und Anlagenteile sind vor der Inbetriebnahme von einem zugelassenen Sachverständigen gem. § 11 VAWS-NRW auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Diese Prüfung kann bei nicht wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen entfallen, wenn die Anlage von einem wasserrechtlichen Fachbetrieb gem. § 3 VAWS(Bund) aufgestellt bzw. eingebaut wurde und der Fachbetrieb den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage bescheinigt (Bescheinigung gem. § 12 VAWS-NRW). (§ 12 Abs. 1 VAWS-NRW) Die Prüfberichte bzw. Fachbetriebsbescheinigungen sind dem Umweltamt 360.34 spätestens zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung vorzulegen.

Rechtsgrundlage

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839),
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I 2010 S. 377),
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (**VaWS**) vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 676),

NI 4: Nebenbestimmungen der unteren Landschaftsbehörde aus artenschutzrechtlicher Sicht:

(Auskunft erteilt Herr Großmann, Tel. 6905)

1. Die Bauantragsunterlage „Neubau eines Paket-Umschlaggebäudes in Bielefeld - Schutzeinrichtung für Amphibien, Beistellung zum Bauantrag (Az. 16-01728)“, erstellt von dem Büro Weluga vom 31.08.2016 ist Bestandteil der Baugenehmigung.
2. Vor Beginn der Herstellung der Außenanlagen ist der unteren Landschaftsbehörde ein Beleuchtungskonzept für die Beleuchtung der Außenanlagen zur Zustimmung vorzulegen.

Begründung zu Nebenbestimmung 1

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan I/St 49 „Logistik – Park - Fuggerstraße“ kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz des Amphibienvorkommens eine dauerhafte Amphibienleiteinrichtung als Vermeidungsmaßnahmen erforderlich ist. Dementsprechend ist in der Textlichen Festsetzung 7.5.1 des Bebauungsplanes die Herstellung der Amphibienleiteinrichtung festgesetzt worden. Die erforderliche Lage und Länge ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan, Anlage C, Seite C 34, Abbildung 9 dargestellt.

Begründung zu Nebenbestimmung 2

Gem. der textlichen Festsetzung 7.5.2 ist die Beleuchtung der Außenanlagen mit „insektenfreundlichen“ Beleuchtungssystemen mit geringem UV-Anteil am Lichtspektrum auszuführen. Gleichzeitig sind die Lampen so auszurichten und abzuschirmen, dass sie nicht in den angrenzenden Wald hineinstrahlen. Hierdurch sollen unnötige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden bzw. minimiert werden. Das Beleuchtungskonzept dient der Sicherstellung einer fachgerechten Herstellung der Außenbeleuchtung.

Hinweis

Die Umsetzung der Maßnahmen auf der Fläche M 2 wird über zwei städtebauliche Verträge zwischen der Stadt Bielefeld und dem Investor geregelt. Sie ist daher nicht Gegenstand des Bauantrags.

Rechtsgrundlage

Teilplanreife Bebauungsplan Nr. I/St 49 „Logistik-Park-Fuggerstraße“ nach § 33 Abs. 1 Baugesetzbuch

NI 5: Nebenbestimmungen des Umweltamtes aus grünplanerischer Sicht

(Auskunft erteilt Herr Stober, Tel. 51-2267)

Aus Sicht der Grünplanung bestehen unter Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich des o.g. Bauvorhabens:

Baumschutz

Es befinden sich Kronentraufen einzelner Bäume der westlich der Baugrundstücksgrenze gelegenen Waldfläche innerhalb des Baugrundstücks. Während der gesamten Bauphase sind diese Bäume gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) vor mechanischen Schäden im Rinden- und Stammbereich sowie im Kronentraufbereich zu schützen. Jegliche Lagerung von Material, Aushub, Befahren mit Baufahrzeugen, Erstellen von Baustelleneinrichtungen, sowie jegliche Form der Versiegelung und Verdichtung sind im Kronentraufbereich der Bäume zzgl. 1,50m nicht gestattet (ausgenommen Umfahrt).

Aufgrund der notwendigen Umfahrt wird in Teilbereichen in Kronentraufbereiche eingegriffen. Sollten dabei Starkwurzeln auftreten, so sind diese schonend zu durchtrennen und vor Wetereneinflüssen zu schützen.

Um Beschädigungen der Bäume durch den künftigen Lieferverkehr zu vermeiden, sind ggf. einzelne Bäume aufzuasten. Die Aufastung für die Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils muss durch eine Fachfirma erfolgen.

Stellplatzbegrünung

Gem. der textlichen Festsetzung 8.2.1 sind die ebenerdigen Stellplatzanlagen im regelmäßigen Raster zu begrünen. Für jeweils 5 angefangene Stellplätze ist mindestens ein stadtklimafester Laubbaum (Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, keine Formgehölze) zu pflanzen. Für die 40 Trailerstellplätze sind daher 8 Laubbäume innerhalb des 9,90m breiten Grünstreifen östlich der Stellplätze im regelmäßigen Abstand (min. 15,0m) und in Reihe fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Der Grünstreifen ist vollständig zu begrünen. Die Bäume sind in der Anwuchsphase mit einem Dreibock zu sichern. Die Fertigstellung der Bepflanzung ist dem Umweltamt anzuzeigen und muss durch dieses abgenommen werden.

NI 6: Nebenbestimmungen der Deutschen Bahn AG

1. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Objekte sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.
2. Bei dem Einsatz von Kränen ist darauf zu achten, dass diese nicht in den Bereich der Eisenbahnverkehrsfläche schwenken, ggf. ist hier eine Einweisung durch die DB Netz AG erforderlich.
3. Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden.
4. Bei der Planung von Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z. B. Beleuchtung von Zugängen, Stellplätzen etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen werden.

5. Der Bahnbetrieb darf nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.
6. Anpflanzungen im Grenzbereich zur DB sind mit der DB Netz AG (Regionalnetz Münster Ostwestfalen) abzustimmen.
7. Der Baubeginn ist dem Fachbereich Fahrbahn der DB Netz AG RN MOW, Herr Deilen 0521 785 – 2805 oder Herr Mert 0521 785 – 1410 anzuzeigen.

Der Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die Gebühren werden durch den beiliegenden Gebührenbescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten bzw. der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERWO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.

Anlagen